

Erläuterungen zu den Pauschalsatztabellen für Kurzarbeitsbeihilfen-Covid-19

Die Pauschalsätze stellen darauf ab, der Dienstgeberin/dem Dienstgeber die Arbeitskosten für die wegen Kurzarbeit entstehenden Ausfallstunden als **Kurzarbeitsbeihilfe** abzugelten: jeweiliger Pauschalsatz ¹ mal Anzahl der Ausfallstunden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich - während der Kurzarbeit - die zu leistenden Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung nach der letzten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit zu richten haben. In den Pauschalsätzen sind die Sozialversicherungsbeiträge ebenso enthalten wie alle sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben. Zur Abgeltung der anteiligen Sonderzahlungen berücksichtigen die Pauschalsätze auch eine pauschale Erhöhung um ein Sechstel. Die Einstufung erfolgt in Form von Lohnstufen (in Schritten von 50,- Euro), wobei innerhalb einer Lohnstufe der niedrigere Wert maßgeblich ist.

Grundlage für die Ermittlung des Pauschalsatzes für die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerin/den von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer ist das jeweilige Bruttoentgelt vor Kurzarbeit: Als **Entgelt (§ 49 ASVG)** ist jenes anzugeben und heranzuziehen, das die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im letzten voll entlohten Monat oder im Durchschnitt der letzten vier voll entlohten Wochen vor Einführung der Kurzarbeit brutto und arbeitslosenversicherungspflichtig bezogen hat. Entsprechend § 49 ASVG sind auch alle jene Zuschläge und Zulagen hinzuzurechnen, die regelmäßig Lohn-/Gehaltsbestandteile sind. Nicht zu berücksichtigen sind Sonderzahlungen und Entgeltanteile für Überstunden.

Liegt kein regelmäßiges Entgelt vor (z.B. Schichtbetrieb; bei Zulagen nach geleisteten Arbeitsstunden), ist der Durchschnitt der letzten drei Monate / der letzten 13 Wochen vor Kurzarbeit heranzuziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die COVID-19-Kurzarbeit ist, dass die Dienstgeberin/der Dienstgeber - je nach Höhe des durchschnittlichen Bruttoentgelts – der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer (in etwa) 90%/85%/80% des Nettoentgelts vor Kurzarbeit ersetzt („Nettoersatzrate“).

Die Differenz zwischen dem entsprechenden Bruttoentgelt während der Kurzarbeit und dem Bruttoentgelt für geleistete Arbeitsstunden ergibt die **Kurzarbeitsunterstützung** (§ 37b Abs. 5 AMSG), die die Dienstgeberin/der Dienstgeber der betroffenen Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer zu leisten hat.

Für die Umrechnung der Bruttoentgelte in Nettoentgelte (und umgekehrt) und für die Berechnung der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge, sowohl des Anteils für die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer wie auch für die Dienstgeberin/der Dienstgeber sowie die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben, wurde der [Brutto<->Netto-Rechner des Bundesministeriums für Finanzen](#) verwendet.

Hierbei wurde – aus Vereinfachungsgründen - für die Berechnung der Pauschalsätze das Dienstverhältnis einer Angestellten/eines Angestellten in Wien ohne Alleinverdienerabsetzbetrag, ohne Familienbonus/Kinder, ohne Pendlerpauschale, ohne Sachbezug und ohne Mitarbeitervorsorgekasse als Bezugspunkt festgelegt.

¹ Im Falle von Teilzeitbeschäftigung ist der Pauschalsatz pro Ausfallstunde mit der betrieblichen Normalarbeitszeit zu multiplizieren und durch die individuell vereinbarte Arbeitszeit vor Kurzarbeit zu dividieren.

Beispiel 1

40 WoStd, Vollzeit, Arbeitszeitausfall im Monat 90%

monatliches Bruttoentgelt vor Kurzarbeit (ohne Überstundenanteile; inkl. regelmäßige Zuschläge/Zulagen)	€ 1.680,00
Nettoersatzrate	90%
Für die Berechnung der Kurzarbeit relevant:	
Monatliches ‚Bruttoentgelt vor Kurzarbeit‘ laut Tabelle 40 WoStd – Lohnstufe € 1.651,--	€ 1.651,00
Mindest-Nettoentgelt während Kurzarbeit laut Tabelle 40 WoStd	€ 1.185,78
Mindest-Bruttoentgelt während Kurzarbeit laut Tabelle 40 WoStd	€ 1.444,05
monatliche Normalarbeitszeit (40 WoStd mal 4,33)	173,20 Std
Anteil des Arbeitszeitausfalls	90%
Anzahl verrechenbare Ausfallstunden (90% von 173,20 Std monatlich)	155,88 Std
Bruttoentgelt für geleistete Arbeitszeit (für 17,32 Std; 10% von € 1.444,05)	€ 144,41
Kurzarbeitsunterstützung für DN (€ 1.444,05 abzüglich € 144,41)	€ 1.299,64
Pauschalsatz pro Ausfallstunde laut Tabelle 40 WoStd – Lohnstufe € 1.651,--	€ 13,11
Anzahl verrechenbare Ausfallstunden (90% von 173,20 Std monatlich)	155,88 Std
Kurzarbeitsbeihilfe für DG (155,88 Std. mal € 13,11) (inkl. 1/6 für Sonderzahlungen und inkl. SV-Beiträge und DG-Abgaben)	€ 2.043,59

Beispiel 2

38,5 WoStd, Vollzeit, Arbeitszeitausfall im Monat 30%

monatliches Bruttoentgelt vor Kurzarbeit (ohne Überstundenanteile; inkl. regelmäßige Zuschläge/Zulagen)	€ 2.801,00
Nettoersatzrate	80%
Für die Berechnung der Kurzarbeit relevant:	
Monatliches ‚Bruttoentgelt vor Kurzarbeit‘ laut Tabelle 38,5 WoStd – Lohnstufe € 2.801,--	€ 2.801,00
Mindest-Nettoentgelt während Kurzarbeit laut Tabelle 38,5 WoStd	€ 1.527,08
Mindest-Bruttoentgelt während Kurzarbeit laut Tabelle 38,5 WoStd	€ 2.083,68
monatliche Normalarbeitszeit (38,5 WoStd mal 4,33)	166,71 Std
Anteil des Arbeitszeitausfalls	30%
Anzahl verrechenbare Ausfallstunden (30% von 166,71 Std monatlich)	50,01 Std
Bruttoentgelt für geleistete Arbeitszeit (für 116,70 Std; 70% von € 2.083,68)	€ 1.458,58
Kurzarbeitsunterstützung für DN (€ 2.083,68 abzüglich € 1.458,58)	€ 625,10
Pauschalsatz pro Ausfallstunde laut Tabelle 38,5 WoStd – Lohnstufe € 2.801,--	€ 21,08
Anzahl verrechenbare Ausfallstunden (30% von 166,71 Std monatlich)	50,01 Std
Kurzarbeitsbeihilfe für DG (50,01 Std. mal € 21,08) (inkl. 1/6 für Sonderzahlungen und inkl. SV-Beiträge und DG-Abgaben)	€ 1.054,21

Beispiel 3

Teilzeit 20 WoStd, (betriebliche) Normalarbeitszeit 40 WoStd, Arbeitszeitausfall im Monat 90%

monatliches Bruttoentgelt vor Kurzarbeit (ohne Überstundenanteile; inkl. regelmäßige Zuschläge/Zulagen)	€ 840,00
Nettoersatzrate	90%
Für die Berechnung der Kurzarbeit relevant:	
Monatliches ‚Bruttoentgelt vor Kurzarbeit‘ laut Tabelle 40 WoStd – Lohnstufe € 801,00	€ 801,00
Mindest-Nettoentgelt während Kurzarbeit laut Tabelle 40 WoStd	€ 611,90
Mindest-Bruttoentgelt während Kurzarbeit laut Tabelle 40 WoStd	€ 720,90
monatliche Normalarbeitszeit (20 WoStd mal 4,33)	86,60 Std
Anteil des Arbeitszeitausfalls	90%
Anzahl verrechenbare Ausfallstunden (90% von 86,60 Std monatlich)	77,94 Std
Bruttoentgelt für geleistete Arbeitszeit (für 8,66 Std; 10% von € 720,90)	€ 72,09
Kurzarbeitsunterstützung für DN (€ 720,90 abzüglich € 72,09)	€ 648,81
Pauschalsatz pro Ausfallstunde laut Tabelle 40 WoStd – Lohnstufe € 801,--	€ 6,48 *)
Umrechnung: $6,48 * 40 / 20$	€ 12,96
Anzahl verrechenbare Ausfallstunden (90% von 86,60 Std)	77,94 Std
Kurzarbeitsbeihilfe für DG (77,94 mal 12,96) (inkl. 1/6 für Sonderzahlungen und inkl. SV-Beiträge und DG-Abgaben)	€ 1.010,10

* Im Falle von Teilzeitbeschäftigung ist der Pauschalsatz pro Ausfallstunde mit der betrieblichen Normalarbeitszeit (Vollzeit) zu multiplizieren und durch die individuell vereinbarte Arbeitszeit (Teilzeit) vor Kurzarbeit zu dividieren.

Beispiel 4

38,5 WoStd, Vollzeit, Arbeitszeitausfall im Monat 70%

monatliches Bruttoentgelt vor Kurzarbeit (ohne Überstundenanteile; inkl. regelmäßige Zuschläge/Zulagen)	€ 6.500,00
Nettoersatzrate	80%
Für die Berechnung der Kurzarbeit relevant:	
‚Monatliches Bruttoentgelt vor Kurzarbeit‘ laut Tabelle 38,5 WoStd	5.370,00
Mindest-Bruttoentgelt während Kurzarbeit (laut BMF Brutto<->Netto-Rechner)	€ 6.248,05
monatliche Normalarbeitszeit (38,5 WoStd mal 4,33)	166,71 Std
Anteil des Arbeitszeitausfalls	70%
Anzahl verrechenbare Ausfallstunden (70% von 166,71 Std monatlich)	116,70 Std
Bruttoentgelt für geleistete Arbeitszeit (für 50,01 Std; 30% von € 6.248,05)	€ 1.874,42
Kurzarbeitsunterstützung für DN (€ 6.248,05 abzüglich € 1.874,42)	€ 4.373,64
Pauschalsatz pro Ausfallstunde laut Tabelle 38,5 WoStd – Lohnstufe € 5.370,--	€ 40,69
Anzahl verrechenbare Ausfallstunden (70% von 166,71 Std monatlich)	116,70 Std
Kurzarbeitsbeihilfe für DG (116,70 Std. mal € 40,69) (inkl. 1/6 für Sonderzahlungen und inkl. SV-Beiträge und DG-Abgaben)	€ 4.748,52